

## „Die Ausgestaltung gerichtlicher Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht bei rückfallgefährdeten Straftätern“

### Sachverhalt:

Wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in fünf Fällen verurteilte das Landgericht Tobias R. am **29. Mai 2004** zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren. Tobias R. ist ausgebildeter Pädagoge und hatte die Taten (nachts) als Übungsleiter in einem Verein begangen.

Tobias R. verbüßte die Freiheitsstrafe bis **21. April 2009** in der Justizvollzugsanstalt. Eine Behandlung in der sozialtherapeutischen Abteilung für Sexualstraftäter lehnte er ab, weil er nach eigener Aussage zu Unrecht verurteilt worden ist und deswegen ein Wiederaufnahmeverfahren anstrebe.

Nach den Feststellungen im Urteil des Landgerichts liege bei Tobias R. eine sexuelle Devianz in Form einer Pädophilie (ICD 10 F 65.4) vor, wobei er die abgeurteilten Straftaten stets auch unter dem Einfluss von Alkohol begangen hatte.

Am **21. April 2009** wird Tobias R. nach vollständiger Verbüßung der erkannten Freiheitsstrafe aus der Haft entlassen. Der Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom **21. Februar 2009**, mit welchem Führungsaufsicht für die Dauer von fünf Jahren angeordnet wurde, lautete hinsichtlich der Weisungen wie folgt:

1. Der Verurteilte darf den Wohn- oder Aufenthaltsort nicht (auch nicht kurzfristig) ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle verlassen.
2. Der Verurteilte hat jeglichen Kontakt zu Marianne M. sowie deren Kinder Manuela M., Daniela M. und Franziska M. (*Anmerkung: Tatopfer der abgeurteilten Straftaten sowie deren Mutter*) zu unterlassen.
3. Dem Verurteilten wird die Beschäftigung, Ausbildung, Beherbergung oder Aufsicht über Minderjährige untersagt und darf sich nicht als Übungsleiter für Kinder und Jugendliche in Vereinen betätigen.

4. Der Verurteilte hat sich mindestens einmal monatlich in der Sprechstunde seines Bewährungshelfers persönlich melden.
5. Der Verurteilte hat sich jeden Dienstag in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr bei dem zuständigen HEADS-Ansprechpartner Müller bei der KPI in Schweinfurt, Schillerstraße 25 vorzustellen.
6. Der Verurteilte hat jeden Wechsel des Wohnortes und des Arbeitsplatzes unverzüglich der Aufsichtsstelle zu melden.
7. Der Verurteilte hat sich im Falle der Erwerbslosigkeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit oder einer anderen zur Arbeitsvermittlung zugelassenen Stelle zu melden.
8. Der Verurteilte hat sich jeglichen Alkoholkonsums zu enthalten. Zur Kontrolle dieses Abstinenzgebots hat er sich - nach näherer Weisung des Bewährungshelfers, der Führungsaufsichtsstelle oder des aufsichtsführenden Gerichts - jeweils unverzüglich Atemalkoholkontrollen durch die Polizei zu unterziehen und/oder bei einem Gesundheitsamt, einem Landgerichtsarzt oder dem Institut für Rechtsmedizin Urin abzugeben und dessen Untersuchung zu dulden. Die Ergebnisse der vorgenannten Kontrollen sind jeweils unverzüglich der Bewährungshilfe, der Führungsaufsichtsstelle oder dem die Führungsaufsicht führenden Gericht mitzuteilen bzw. vorzulegen.  
Zusätzlich hat er sich bei seinen Vorsprachen bei der Polizei oder bei Polizeikontrollen auf Verlangen der zuständigen Polizeibeamten Alkoholkontrollen und/oder Drogenschnelltests zu unterziehen.
9. Der Verurteilte hat sich in der Fachambulanz für haftentlassene Sexualstraftäter in M. psychotherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen und sich in monatlichen Abständen dort vorzustellen.
10. Der Verurteilte wird angewiesen, sich die für eine elektronische Überwachung seines Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel anlegen zu lassen, diese ständig im betriebsbereiten Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Er hat zudem das dazu gehörige Mobiltele-

fon ständig betriebsbereit zu halten, ständig bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

Nach näherer Weisung seines Bewährungshelfers hat er sich bei diesem einzufinden, um Probleme bei der Funktion und der Bedienung der ihm überlassenen technischen Mittel nebst erforderlichem Zubehör zu erörtern.

11. Der Verurteilte wird angewiesen, die Home-Unit in seiner Wohnung aufzustellen zu lassen und an der Beseitigung von Störungen durch den Vor-Ort-Service (Firma Securitas) mitzuwirken.
12. Der Verurteilte wird angewiesen, Hausbesuche des zuständigen Bewährungshelfers und des zuständigen HEADS-Ansprechpartner zu dulden und jederzeit das Betreten der Wohnung zu dulden.
13. Der Verurteilte darf sich nach Einbruch der Dunkelheit bis 6.00 Uhr morgens nur Zustimmung des Bewährungshelfers und in Begleitung seiner Lebensgefährtin außerhalb seiner Wohnung aufhalten.

Vor Haftentlassung erklärte Tobias R., dass er künftig bei seiner neuen Freundin Daniela X. mit ihren drei Kindern (Mädchen im Alter von vier, sechs und neun Jahren) wohnen werde und er beabsichtige, diese auch zu heiraten. Seine neue Freundin sei über seine Strafe und insbesondere die zugrundeliegenden Taten nicht unterrichtet. Mit Alkohol habe er nunmehr „abgeschlossen“. Zwei Urinkontrollen während seiner Haftzeit waren allerdings positiv. Zwei weitere Urinkontrollen hatte er verweigert.

Bereits vor Haftentlassung stellte sich Tobias R. bei dem Leiter der Fachambulanz für Sexualstraftäter in M. vor, der ihm weitere Therapiegespräche nach Haftentlassung anbot, die von ihm allerdings abgelehnt worden sind.

Die zuständige Vollstreckungsstaatsanwaltschaft benachrichtigte vor Haftentlassung die für die präventiv-polizeiliche Maßnahmen zuständige Polizeidienststelle und bittet um Übernahme in das **Projekt HEADS**.

Der Leiter der Führungsaufsichtsstelle veranlasste eine Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung.